

Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht

Dr. Gottfried Musger



Inhaltsübersicht

- **Rechtsbruch**
 - Weitere Ausnahme vom Vertretbarkeitsstandard
 - Verfahrensrechtliche Behandlung
- **Irreführende Geschäftspraktiken**
- **Generalklausel**
 - Werbung mit Sportlerbildern
 - Werbung in unmittelbarer Nähe des Mitbewerbers
 - Ausnutzen der Bekanntheit eines Gebäudes

Ausnahmen vom Vertretbarkeitsstandard

- Verbot der Durchführung von unionsrechtswidrigen Beihilfen
 - 4 Ob 154/09i - Landesforstrevier L
 - 4 Ob 40/11b - Murpark
- Buchpreisbindung
 - 4 Ob 57/13f – Thalia II
- Bestimmungen mit spezifisch lauterkeitsrechtlichem Charakter außerhalb des UWG
 - 4 Ob 225/07b – Stadtrundfahrten [nur obiter]
- **Neu:** Verfassungs- oder Unionsrechtswidrigkeit
 - 4 Ob 145/14y - Glücksspielmonopol

3

Glücksspielmonopol und UWG

- oö LVerwG hebt Verwaltungsstrafen auf
 - Glücksspielmonopol verstoße gegen Dienstleistungsfreiheit (C-390/12, *Pfleger*)
 - Auch in reinen Inlandsfällen nicht anwendbar
- Konzessionsinhaber weicht auf UWG aus
 - Vielzahl von Verfahren
 - Oberlandesgerichte Wien und Linz erlassen einstweilige Verfügungen
- OGH weist Revisionsrekurse zunächst zurück
 - Unbestreitbarer Verstoß gegen GISpG
 - Keine Begründung, warum Dienstleistungsfreiheit auch in reinen Inlandssachverhalten relevant

4 Ob 145/14y - Glücksspielmonopol

- Beklagter: Art 7 B-VG
 - Unanwendbarkeit in Sachverhalten mit EU-Bezug
 - Verfassungswidrige Inländerdiskriminierung
 - Zumindest vertretbare Rechtsansicht
- OGH entscheidet in der Sache
 - Einstweilige Verfügung bestätigt
 - Sicherheitsleistung

4 Ob 145/14y - Glücksspielmonopol

- Vertretbarkeitsstandard als Ergebnis einer Interessenabwägung
 - Gleiche rechtliche Rahmenbedingungen / Handlungsfreiheit
- Hier andere Ausgangslage
 - „Vermutung der Rechtmäßigkeit“ bei Normerzeugung in ordnungsgemäßem Verfahren
 - Lauterkeitsrechtliche Maßstabsfigur nimmt im Zweifel Geltung / Anwendbarkeit an
- Verfassungs- oder Unionsrechtswidrigkeit daher im Lauterkeitsprozess zu prüfen
 - Unanwendbarkeit bei Unionsrechtswidrigkeit
 - Normanfechtung bei Verfassungswidrigkeit
 - In Zukunft auch Parteiantrag auf Normenkontrolle

4 Ob 145/14y - Glücksspielmonopol

- Reiner Inlandssachverhalt
 - Keine unmittelbare Berufung auf Dienstleistungsfreiheit
 - Aber möglicherweise Inländerdiskriminierung
 - Unionsrechtswidrigkeit als Vorfrage der Verfassungswidrigkeit
- Kein Gesetzesprüfungsantrag im Sicherungsverfahren
 - EuGH: Unionsrechtswidrigkeit hängt von Tatsachenfragen ab
 - Sicherungsverfahren ermöglicht keine gesicherten Tatsachenfeststellungen
- Sicherheitsleistung
 - Interessenabwägung
 - Möglicher Wegfall des Anspruchs aufgrund der Ergebnisse des Hauptverfahrens

Folgen der Entscheidung

- Glücksspielmonopol
 - Weitere Revisionsrekurse werden zurückgewiesen
 - Prüfung der Unionsrechtswidrigkeit im Hauptverfahren
 - Dann allenfalls Gesetzesanfechtung
- Leitentscheidung für vergleichbare Fälle
 - Strikte Prüfung der Verfassungs- oder Unionsrechtswidrigkeit
 - In 4 Ob 31/14h, *Rauchfangkehrer*, vorweggenommen

4 Ob 65/14 – Dreiecksständer

- Behandlung des Rechtsbruchs im Prozess
 - Beklagte überklebt am Wahlabend Dreiecksständer von Parteien mit eigener Werbung
 - Klage gestützt auf zwei konkrete Normverstöße (§ 82 StVO, WrGebrAbgG)
 - Rekursgericht gibt wegen Verstoßes gegen andere Norm statt
- OGH: Verstoß gegen § 405 ZPO
 - Rechtsbruch setzt auf Tatbestandsebene Verstoß gegen bestimmte Norm voraus
 - Norm muss im Vorbringen genannt werden
 - Verfahren darauf beschränkt

Inhaltsübersicht

- Rechtsbruch
 - Weitere Ausnahme vom Vertretbarkeitsstandard
 - Vertretbarkeitsstandard
- Irreführende Geschäftspraktiken
- Sonderfälle
 - Werbung mit Sportlerbildern
 - Werbung in unmittelbarer Nähe des Mitbewerbers
 - Ausnutzen der Bekanntheit eines Gebäudes

4 Ob 149/13k – Eine Million in bar

Mit Ihrer Handyanmeldung oder -vertragsverlängerung

1 Mio. € in bar gewinnen!

Hartlauer

Hartlauer, Partner von Red Bull MOBILE

A1

Überblick der Teilnahmebedingungen am Gewinnspiel:

- Handyspiegelschritt eines Mobiltelefons.
- Die Zertung erfolgt einmalig nach dem 31.01.2013, der Gewinner wird am 13.02.2013 bekannt gegeben.
- Aus allen möglichen 11- bzw. 12-stelligen Rufnummern (inkl. Vorwahl) wird die Gewinnnummer jeweils nur einmal im Zufall mittels Drawpad aus 100% zufällig ermittelt. Zuerst wird die Vorwahl gezogen, hierauf gilt die restliche verbleibende Ziffernfolge.
- Auch sind abhängig von der gezogenen Gewinnzahl werden die restlichen Ziffern der Rufnummer ausgefüllt von der ersten Ziffer aus den Zahlen 0-9 gezogen. Der Kartellrichter prüft anhand der Teilnehmerdaten, ob eine teilnahmeberechtigte Person die Handynummer besitzt, die mit der gezogenen Gewinnnummer in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt.

4 Ob 149/13k – Eine Million in bar

- Kleingedruckte Bedingungen
 - Teilnahme durch Erstanmeldung oder Vertragsverlängerung
 - Teilnehmerzahl höchstens 300.000
 - Gewinnnummer wird aus allen theoretisch möglichen Telefonnummern gezogen
- Wahrscheinlichkeit der Gewinnvergabe bei 300.000 Teilnehmern: 0,000014

4 Ob 149/13k – Eine Million in bar

- OGH: Irreführende Geschäftspraktik
 - Gesamteindruck durch Blickfang geprägt
 - Durchschnittsverbraucher erwartet, dass Preis ausgespielt wird
 - Irreführung über Werthaltigkeit des Gewinnspiels
 - Hinweis auf Spielbedingungen reicht keinesfalls aus

Inhaltsübersicht

- Rechtsbruch
 - Weitere Ausnahme vom Vertretbarkeitsstandard
- Generalklausel
 - Werbung mit Sportlerbildern
 - Werbung in unmittelbarer Nähe des Mitbewerbers
 - Ausnutzen der Bekanntheit eines Gebäudes

4 Ob 62/14t - Sportlerbilder



4 Ob 62/14t - Sportlerbilder

- Klage eines Mitbewerbers
- OGH verbietet die Nutzung
 - Dritter kann sich zwar nicht auf Verletzung von § 78 UrhG berufen
 - Aber Verstoß gegen berufliche Sorgfalt
 - Beklagte durfte nicht mit Zustimmung rechnen

4 Ob 42/14a - Fahnenmast



4 Ob 42/14a - Fahnenmast

- Mitbewerber wirbt auf Nachbargrundstück auffällig für eigenes Unternehmen
- OGH bestätigt Abweisung
 - Kein Anspruch auf werbefreie Umgebung
 - Keine Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit potentieller Kunden

4 Ob 176/13f –
Schloss Schönbrunn



4 Ob 176/13f –
Schloss Schönbrunn



4 Ob 176/13f – Schloss Schönbrunn

- Kreditkartengesellschaft wirbt mit Bild von Schloss Schönbrunn
- Unterlassungsklage der Betreiberin
- OGH weist ab
 - Kein sachenrechtlicher oder urheberrechtlicher Anspruch
 - Wertschätzung wird nicht der Betreiberin zugeordnet
 - Lauterkeitsrechtlicher Investitionsschutz?

OGH

OBERSTER GERICHTSHOF

Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht

Dr. Gottfried Musger

22